Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-4182/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Zustandekommen bzw. Bestehen eines Grundversorgungsvertrags.

Der Beschwerdeführer betreibt an seiner Lieferstelle eine Photovoltaikanlage. Ende 2023 veranlasste der Beschwerdeführer die Umstellung des bis dahin verbauten Messkonzepts „Volleinspeisung" auf Überschusseinspeisung. In diesem Zusammenhang wurde ein zweiter Zweirichtungszähler (Nr. ...107) vom Netzbetreiber verbaut. Mit Schreiben vom 16.01.2024 übersandte die Beschwerdegegnerin eine Vertragsbestätigung über die Belieferung dieses Zählers im Rahmen der Grundversorgung.

Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 24.05.2024 eine Stornorechnung für den Belieferungszeitraum vom 01.12.2023 bis zum 31.12.2023 erstellt und alle bis dahin gezahlten Beträge an den Beschwerdeführer zurückerstattet. Für die Zukunft hat die Beschwerdegegnerin eine erneute Rechnungslegung im Falle eines tatsächlichen Verbrauchs aber nicht ausgeschlossen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, der zweite Zähler zur Messung der Bezugsseite sei in Reihe nach dem eigentlichen Bezugszähler eingebaut. Der von diesem Zähler verbrauchte Strom (für den Strombedarf des Wechselrichters) werde bereits vom Hauptzähler erfasst. Für den zweiten Zähler könne daher kein gesonderter Grundversorgungsvertrag abgerechnet werden. Aufgrund einer Neuregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müsse ein Verbraucher jetzt noch nicht mal bei dem Messkonzept „Volleinspeisung" eine Grundgebühr bezahlen.

Der Beschwerdeführer fordert die Stornierung des Vertragskontos der Beschwerdegegnerin für den Einspeisezähler (Nr. ...107).

Die Beschwerdegegnerin verweist auf die Daten des Netzbetreibers.

Sie trägt vor, dass offensichtlich bis zum 31.12.2023 noch kein messbarer Verbrauch angefallen sei. Daher habe sie die erste Jahresrechnung storniert und das Vertragskonto auf ein sogenanntes „Nullprodukt" umgestellt. Sobald jedoch ein messbarer Verbrauch stattfinde, behalte sie sich vor, erneut Abrechnungen zu erstellen.

Der Netzbetreiber trägt vor, der Schlichtungsantrag sei unzulässig. Letztlich betreffe die Streitigkeit das an der Lieferstelle genutzte Messkonzept für eine PV-Anlage. Hierfür sei die Schlichtungsstelle nicht zuständig.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig.

Ziel des Schlichtungsantrags ist die vollständige Stornierung des Vertragskontos bei der Beschwerdegegnerin (örtlicher Grundversorger). Solche Streitigkeiten fallen eindeutig in den Anwendungsbereich der §§ 111a und 111b EnWG und damit in die ausschließliche Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie. Die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG/KWKG ist dagegen in § 81 Abs. 3 EEG 2023 geregelt. Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Stromlieferanten fallen nicht darunter.

Unzulässig wäre das Schlichtungsverfahren allenfalls dann, wenn für die rechtliche Beurteilung zunächst eine Vorfrage zwischen dem Verbraucher und dem örtlichen Netzbetreiber direkt aus dem EEG geklärt werden müsste. Das ist hier aber nicht wirklich der Fall.

Der Schlichtungsantrag ist auch begründet.

Das Bestehen eines Grundversorgungsvertrags für den Einspeisezähler der PV-Anlage käme überhaupt nur dann in Betracht, wenn an der Lieferstelle weiterhin das Messkonzept „Volleinspeisung" hinterlegt wäre. Nur dann gäbe es neben dem eigentlichen Bezugszähler einen zweiten Zähler mit einer eigenen Marktlokation, dessen Strom(eigen)verbrauch auch gesondert erfasst würde. Beim aktuell an der Lieferstelle verbauten Messkonzept „Überschusseinspeisung" besteht auch nach Auskunft der Clearingstelle EEG/KWKG kein Raum, den Einspeisezähler mit einer eigenen Marktlokation zu versehen. Der Einspeisezähler ist in diesem Fall, so wie es auch der Beschwerdeführer mehrfach dargelegt hat, letztlich nur als zusätzliches Verbrauchsgerät hinter dem eigentlichen Bezugszähler verbaut. Der ggf. vom Wechselrichter des Einspeisezähler verbrauchte Strom wird vom Bezugszähler, über den ohnehin bereits eine eigener Stromliefervertrag besteht, miterfasst. Der Netzbetreiber hat in seiner Stellungnahme vom 31.07.2024 ausdrücklich bestätigt, dass das Messkonzept bereits im Dezember 2023 auf Überschusseinspeisung umgestellt worden ist. Offensichtlich hat der Netzbetreiber in diesem Zusammenhang fälschlicherweise eine zusätzliche Marktlokation für den Einspeisezähler aufgebaut und diesen Zähler dann der Beschwerdegegnerin zur Grundversorgung zugeordnet. Diesen Fehler sollte der Netzbetreiber umgehend beheben, so dass im Anschluss auch die Beschwerdegegnerin das dafür angelegte Vertragskonto vollständig stornieren kann.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Netzbetreiber storniert die eigene Marktlokation für den im Dezember 2023 eingebauten Einspeisezähler bzw. die Zuordnung dieses Zählers auf die Beschwerdegegnerin.

2. Die Beschwerdegegnerin storniert im Anschluss das mit Wirkung zum 01.12.2023 für diesen Zähler angelegte Vertragskonto.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist vom Netzbetreiber zu tragen.

Berlin, den 26. März 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann